### II. Voraussetzungen

**Erwerb der Rechtspersönlichkeit.** Nur Namensträger mit Rechtspersönlichkeit können überhaupt Rechte am eigenen Namen erwerben und Ansprüche daraus geltend machen. Bei natürlichen Personen entsteht das Namensrecht kraft Gesetzes. Bei den *juristischen Personen des ZGB* entstehen die Rechte am Namen eines Vereins mit der Verabschiedung der Vereinsstatuten 3010. Bei der Stiftung bedarf es des konstitutiven Eintrags im Handelsregister 3011. Die *juristischen Personen des OR* erwerben sowohl die Rechtspersönlichkeit als auch das Namensrecht an der eingetragenen Firma mit der Eintragung im Handelsregister 3012.

Rechtserzeugender Gebrauch. Mit Ausnahme der natürlichen Personen begründet 4724 der Erwerb der Rechtspersönlichkeit des Namensträgers noch kein Ausschließlichkeitsrecht am Namen i. S. v. Art. 29 ZGB. Es bedarf vielmehr zusätzlich eines rechtserzeugenden Gebrauchs des betreffenden Namens, nämlich dessen effektive, anhaltende Benutzung im Verkehr nach außen<sup>3013</sup>.

## G. Sonstige Kennzeichen

Nicht registrierte Kennzeichen; Ausstattung. Der Schutz nicht registrierter Zeichen entsteht nach den Regeln des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes<sup>3014</sup>. Dabei wird zwischen Kennzeichen mit originärer Kennzeichenkraft und solchen mit Verkehrsgeltung unterschieden<sup>3015</sup>. Ein ursprünglich lauterkeitsrechtlich nicht schutzfähiges Zeichen erwirbt Verkehrsgeltung und damit Schutz durch intensiven Gebrauch und intensive Bewerbung<sup>3016</sup>. Im Übrigen sind banale und beschreibende Zeichen vom lauterkeitsrechtlichen Kennzeichenschutz ausgenommen<sup>3017</sup>, dies nach vergleichbaren Grundsätzen wie im Markenrecht<sup>3018</sup>. Soweit es also für die Entstehung des lauterkeitsrechtlichen Schutzes auf den Gebrauch und die Bekanntheit eines nicht registrierten Kennzeichens ankommt, kann auf die Unternehmenskennzeichen nach dem Gebrauchsprinzip verwiesen werden.

# § 4 Rechtsinhaberschaft, Übergang, Lizenz

A. Marken	4726
B. Unternehmenskennzeichen	4730
C. Domains	4737
D. Wertktitel	4739
E. Geografische Herkunftsangaben	4740
F. Namen	4742
G. Sonstige Kennzeichen	4745

# A. Marken

**Registervermutung.** Wer im Register als Eigentümer einer Marke eingetragen ist, gilt 4726 vermutungsweise als deren rechtmäßiger Inhaber<sup>3019</sup>. Diese gesetzlich vermutete, materielle

<sup>3010</sup> Art. 60 Abs. 1 ZGB.

<sup>&</sup>lt;sup>3011</sup> Art. 81 Abs. 2 i.V.m Art. 52 Abs. 1 ZGB, mithin unter Vorbehalt der kirchlichen Stiftungen und der Familienstiftungen.

<sup>3012</sup> Art. 52 Abs. 1 ZGB.

<sup>&</sup>lt;sup>3013</sup> BGE 117 II 517 ASTAG; eine bloß kurzfristige Bekanntheit des Zeichens reicht nicht aus (BGE 92 II 311 SHEILA).

<sup>&</sup>lt;sup>3014</sup> UWG 3d; BGer 4P.222/2006 E. 3 KIT KAT.

<sup>3015</sup> BGer 4P.222/2006 E.3.2 KIT KAT.

<sup>&</sup>lt;sup>3016</sup> BGer 4P.222/2006 E.3.2 KIT KAT.

<sup>&</sup>lt;sup>3017</sup> BGer 4C.431/2004 E.2.2, « BISQUITS C'EST BON LA VIE! ».

<sup>&</sup>lt;sup>3018</sup> Vgl. Rdnr. 4640 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3019</sup> Gemäß Art. 9 ZGB erbringen öffentliche Register für die durch sie erzeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Zum Stellenwert dieser Registervermutung vgl. BGE 130 III 378 LERNSTUDIO.

Berechtigung fehlt indessen im Falle der bösgläubigen (vorsätzlichen) angemaßten Hinterlegung durch Geschäftspartner<sup>3020</sup>. Darüber hinaus fehlt sie, wenn die ursprüngliche Berechtigung zur Hinterlegung nachträglich weggefallen ist<sup>3021</sup>.

- Übertragungsanspruch bei angemaßter Hinterlegung. Wurde eine Marke ohne Zustimmung ihres Inhabers in angemaßter Weise hinterlegt, so kommt dem materiell berechtigten Zeicheneigentümer alternativ zur Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Markeneintragung ein Übertragungsanspruch zu<sup>3022</sup>. Gleiches gilt, wenn der fiduziarisch Berechtigte nach Wegfall der Zustimmung die Übertragung oder Löschung dieser Marke verweigert. Der Tatbestand der angemaßten Hinterlegung setzt Vorsatz voraus. Die bloße Parallelhinterlegung begründet daher nur in Ausnahmefällen einen Übertragungsanspruch und ist typischerweise ein Problem der relativen Schutzausschlussgründe.
- **4728 Freie Übertragung.** Die Marke ist frei übertragbar<sup>3023</sup>. Aus Rechtssicherheitsgründen muss allerdings das Verfügungsgeschäft schriftlich vorliegen<sup>3024</sup>. Eine Singularsukzession ist nicht erforderlich: Ohne gegenteilige Vereinbarung werden mit dem Unternehmen auch seine Marken übertragen<sup>3025</sup>.
- 4729 Keine gesetzlichen Vorgaben für die Markenlizenz. Noch freier geregelt ist die Lizenzierung von Marken. Es gibt keine spezifisch markenrechtlichen Schranken, und es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit<sup>3026</sup>. Der Markeninhaber kann sein Zeichen völlig frei lizenzieren, sei es exklusiv oder nicht exklusiv, sei es für alle Waren oder Dienstleistungen oder nur einen Teil derselben, sei es für das gesamte Gebiet oder lediglich einen Teil der Schweiz. Vorbehaltlich der kartellrechtlichen Schranken bleibt er auch frei, weitere Segmentierungen zu treffen. Dingliche Wirkungen entfaltet die Markenlizenz nicht<sup>3027</sup>. Sobald die Lizenz im Register eingetragen wird, wirkt sie jedoch auch gegenüber dem Dritterwerber.<sup>3028</sup>

### B. Unternehmenskennzeichen

	Kuiii.
I. Geschäftsfirmen	4730
II. Unternehmenskennzeichen nach Gebrauchsprinzip	4733
III. Unternehmenskennzeichen nach dem Konstituierungsprinzip	4735

D don

#### I. Geschäftsfirmen

- 4730 Maßgeblichkeit des Registereintrages. Die Frage der Rechtsinhaberschaft richtet sich ausschließlich nach dem Registereintrag<sup>3029</sup>.
- **4731 Keine Übertragbarkeit von Geschäftsfirmen.** Im Unterschied zu Marken können Geschäftsfirmen grundsätzlich *nicht übertragen* werden<sup>3030</sup>, da sie als höchstpersönliche

 $<sup>^{3020}</sup>$  Art. 4 MSchG sanktioniert Marken, die ohne Zustimmung des Inhabers auf den Namen von Agenten, Vertretern und anderen zum Gebrauch Ermächtigten eingetragen worden sind, mit Nichtigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>3021</sup> So bei fiduziarischer Hinterlegung durch eine beauftragte Partei, welche sich nachträglich weigert, die Marke zu übertragen.

<sup>&</sup>lt;sup>3022</sup> Art. 53 MSchG. Allerdings kennt die Übertragungsklage eine sehr kurze Verwirkungsfrist, und der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Veröffentlichung der Eintragung bzw. nach Wegfall der Zustimmung des Markeninhabers (Art. 53 Abs. 2 MSchG).

<sup>&</sup>lt;sup>3023</sup> Art. 17 Abs. 1 MSchG. Frei übertragbar ist auch die bloße Markenanmeldung, sei dies integral oder im Rahmen der Teilung des Eintragungsgesuches (Art. 17a MSchG).

<sup>3024</sup> Art. 17 Abs. 2 MSchG.

<sup>&</sup>lt;sup>3025</sup> Art. 17 Abs. 3 MSchG.

 $<sup>^{3026}\,\</sup>mathrm{Art.}$  18 MSchG. Zur Qualifikation des Lizenzvertrages als Innominatkontrakt vgl. BGE 92 II 299 JUKE BOX.

<sup>3027</sup> BGE 105 II 55 OMO, ebenso bereits BGE 101 II 299 EFASIT.

<sup>3028</sup> Art. 18 Abs. 2 MSchG.

<sup>&</sup>lt;sup>3029</sup> Soweit das Handelsregister betroffen ist, gilt das Prinzip der positiven Registerpublizität, vgl. BGE 123 III 223 SFM.

<sup>3030</sup> Allerdings fehlt zu dieser Frage höchstrichterliche Rechtsprechung.

Rechte verstanden werden, die untrennbar mit dem betreffenden Rechtsträger verbunden sind. Dies gilt selbst bei angemaßten Firmennamen.

**Zulässige Einräumung von Nutzungsrechten.** Das Recht zur Einräumung von **4732** Nutzungsrechten an Geschäftsfirmen ist anerkannt und insbesondere bei Franchisingverträgen von großer praktischer Bedeutung<sup>3031</sup>.

## II. Unternehmenskennzeichen nach Gebrauchsprinzip

**Inhaberschaft ist an Gebrauch geknüpft.** Bei nicht registrierten Unternehmens- 4733 kennzeichen entsteht ein etwaiges Individualrecht mit deren Gebrauch und fällt jener natürlichen oder juristischen Person zu, welche den Gebrauch bzw. die Verkehrsgeltung des entsprechenden Zeichens nachweisen kann<sup>3032</sup>.

Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Die Frage der Übertragbarkeit von nicht registrierten Unternehmenskennzeichen ist ungeklärt; nach den namensrechtlichen Grundsätzen dürfte die Übertragung auch solcher Kennzeichen unzulässig sein, es sei denn, das Zeichen wird als nicht registrierte Marke verstanden, womit eine Übertragung zulässig wäre. Nutzungsrechte können jedoch an solchen Zeichen durchaus eingeräumt werden<sup>3033</sup>.

## III. Unternehmenskennzeichen nach dem Konstituierungsprinzip

**Inhaberschaft.** Sowohl bei ideellen Vereinen und Stiftungen als auch bei öffentlichrechtlichen Körperschaften ist die Frage der Inhaberschaft an deren Namen nach den Grundsätzen des Namensrechts geregelt<sup>3034</sup>.

Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Die Übertragung des A736 Namens eines ideellen Vereins oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ausgeschlossen; es handelt sich auch hier um höchstpersönliche Rechte. Entsprechend der Regelung im Firmenrecht ist denkbar, dass Dritten ein Nutzungsrecht an solchen Namen eingeräumt wird.

### C. Domains

Maßgeblichkeit des Registereintrages. Auch wenn es sich bei den Internetregistern 4737 nicht um öffentliche Register (mit entsprechender Publizitätsfunktion) handelt, gilt die im Register eingetragene natürliche oder juristische Person bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaberin der Rechte am entsprechenden Domain-Namen<sup>3035</sup>.

Übertragung und Lizenz. Domain-Namen können frei veräußert, lizenziert<sup>3036</sup> und 4738 sonst wie übertragen werden.

### D. Wertktitel

Inhaberschaft, Übertragbarkeit und Einräumung von Nutzungsrechten. Maß- 4739 geblich sind hier je nach Konstellation die Grundsätze des Marken-, Namens- oder Urheberrechts<sup>3037</sup> sowie des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes.

<sup>&</sup>lt;sup>3031</sup> BGE 109 II 487 COMPUTERLAND; BGE 107 II 356 SAN MARCO.

<sup>3032</sup> Sinngemäß BGE 117 II 203 TOURING; vom Bundesgericht erneut aufgegriffen in BGE 126 III 246 www.berneroberland.ch.

<sup>&</sup>lt;sup>3033</sup> Analog etwa zur Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Pseudonym, vgl. dazu BGer in sic! 2003, S. 441, www.djbobo.de (4C.141/2002).

<sup>&</sup>lt;sup>3034</sup> Art. 29 ZGB; dazu auch BGer 4C.143/2006, PEDICURES.

<sup>&</sup>lt;sup>3035</sup> HG AG in sic! 2001, S. 819, www.frick.ch zur Frage der Passivlegitimation bei angeblich fiduziarischer Eintragung eines Domain-Namens im Namen und auf Rechnung eines Dritten.

<sup>&</sup>lt;sup>3036</sup> BGer in sic! 2003, S. 441, www.djbobo.de (4C.141/2002).

<sup>&</sup>lt;sup>3037</sup> Inhaber der Rechte ist entweder der Urheber (Art. 9 Abs. 1 URG) oder dessen Rechtsnachfolger (Art. 16 Abs. 1 URG); die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken können – mit Aus-

### E. Geografische Herkunftsangaben

- 4740 Inhaberschaft. Die einfache Herkunftsangabe als kollektives Zeichen umschreibt eine kollektive Nutzungsberechtigung an einem herkunftsbezogenen Namen und hat keinen Inhaber. Kann sie ausnahmsweise als Individualmarke bzw. Garantie- oder Kollektivmarke eingetragen werden, ergibt sich die Inhaberschaft aus dem Markenregister<sup>3038</sup>. Dagegen verfügt die Trägerschaft<sup>3039</sup> einer GUB/GGA gerade über kein subjektives Recht (schon gar kein absolutes Recht) an der entsprechenden Herkunftsangabe.
- 4741 Differenzierte Rechtslage hinsichtlich Übertragbarkeit und Lizenzierung. Soweit eine Herkunftsangabe als Individual-, Kollektiv- oder Garantiemarke eingetragen ist, sind sowohl deren Übertragung als auch die Einräumung von Rechten daran zulässig (Art. 17, 18 und 27 MSchG). Da andererseits an registrierten GUB/GGA keine subjektiven Rechte bestehen, sind solche Kennzeichen nicht übertragbar. Entsprechend können auch keine Lizenzen daran eingeräumt werden.

# F. Namen

- **Inhaberschaft**. Nur natürliche und juristische Personen können als Inhaber von Persönlichkeitsrechten einen Namen führen und ein Individualrecht daran erwerben.
- **Ausschluss der Übertragbarkeit.** Persönlichkeitsrechte sind grundsätzlich unübertragbar und unvererblich, da sie als höchstpersönlich aufgefasst werden<sup>3040</sup>.
- **Einräumung von Nutzungsrechten.** Die Lizenzierung von Namensrechten ist insofern zulässig, als in den Schranken von Art. 27 Abs. 2 ZGB<sup>3041</sup> im Rahmen eines Gestattungsvertrages auf die Durchsetzung von namensrechtlichen Abwehransprüchen verzichtet und die Benutzung eines Namens erlaubt werden kann<sup>3042</sup>.

# G. Sonstige Kennzeichen

**Nicht registrierte Kennzeichen; Ausstattung.** Die Frage der Inhaberschaft, der Übertragbarkeit und des Rechts zur Einräumung von Lizenzen richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei den Unternehmenskennzeichen nach dem Gebrauchsprinzip<sup>3043</sup>.

### § 5 Erlöschen des Schutzes

	Rdnr.
A. Marken	4746
B. Unternehmenskennzeichen	4752
C. Domains	4756
D. Wertktitel	
E. Geografische Herkunftsangaben	4758
F. Namen	4759
G. Sonstige Kennzeichen	4760

nahme der Urheberpersönlichkeitsrechte (auf welche jedoch rechtsgeschäftlich weitgehend verzichtet werden kann) – integral auf einen Dritten übertragen oder vererbt werden (Art. 16 Abs. 1 URG); die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken ist zulässig (Art. 10 URG).

<sup>&</sup>lt;sup>3038</sup> Die als Marken registrierten Herkunftsangaben sind im schweizerischen Markenregister einsehbar (http://www.swissreg.ch), die eingetragenen GUB/GGA im Register betreffend Ursprungsbezeichnungen beim Bundesamt für Landwirtschaft (http://www.blw.admin.ch).

<sup>&</sup>lt;sup>3039</sup> Im Register wird der Name der Gruppierung eingetragen, welche das Gesuch um Registrierung gestellt hat (Art. 5 GUB/GGA).

<sup>3040</sup> BGE 118 II 5 BIGOT DE MOROGUES.

<sup>3041</sup> BGE 104 II 116 f. MANAGEMENT VERTRAG.

<sup>&</sup>lt;sup>3042</sup> BGer in sic! 2003, S. 440, www.djbobo.de (4C.141/2002).

<sup>&</sup>lt;sup>3043</sup> Vgl. Rdnr. 4733 f.